



**Marktgemeinde
Mautern in Steiermark**

8774 Mautern in Stmk.
Klostergasse 5 a
Tel.: 03845/3106
Fax: 03845/3106-6
gde@mautern-steiermark.gv.at

GZ.: 813-0-MA/2026-3

Gemeinde Mautern in Steiermark

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.07.2026 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Mautern in Steiermark erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Mautern in Steiermark erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Mautern in Steiermark anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Mautern in Steiermark eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Mautern in Steiermark im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen, in diesem Fall des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das in der Anlage befindliche Gebiet der Gemeinde Mautern in Steiermark mit Ausnahme der u.a. Liegenschaften
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Mautern in Steiermark folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
1. Grazerberg 1 Westliche Ortsausfahrt Dr. Pfaller Allee; Zufahrt zu Grazerberg 1
 2. Grazerberg 7 Liegenschaft Grazerberg 6

- | | |
|------------------------------------|---|
| 3. Grazerberg 10, 11 und 12 | Hofzufahrt B113 Km 21,600 + 25m; Parkplatz |
| 4. Rannach/Klamm 7 und 12 | Liegenschaft Rannach/Klamm 6 |
| 5. Magdwiesen 2, 3, 4, 5, 16 u. 34 | Abzweigung Hofzufahrten bei Postkästen |
| 6. Mooswiese 13 | Liegenschaft Mooswiese 14 |
| 7. Reitingau 28 | Sammelstelle Reitingau 29 |
| 8. Prof. Wegerer Weg 41 und 43 | Sammelstelle Prof. Wegerer Weg 39 |
| 9. Eselberg 8, 9, 10 und 11 | Sammelstelle Neuweg Abzweigung B113 Km 16,600 + 25m |

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Für Wochenendhäuser wird eine jährliche Mindestanzahl von acht bzw. für nicht bewirtschaftete Almhütten zwei Müllsäcke pro Jahr vorgeschrieben.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden

können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Mautern in Steiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe mit Ausnahme von Altpapier) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Mautern in Steiermark abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Mautern in Steiermark abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig, grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Mautern in Steiermark diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Liter bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Mautern in Steiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) (a) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Mautern in Steiermark Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (b) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier) werden in der Gemeinde Mautern den Liegenschaften Abfallsammelbehälter mit einem Inhalt von 240 Litern bzw. 1100 Litern zur Verfügung gestellt.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Mautern in Steiermark werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Hauptstraße 45 Einfahrt zur Sonnleiten bei Kinderspielplatz
 2. Klostergelände Klostergasse 5e neben Fußballplatz
 3. Dr. Pfaller Allee Auffahrt Rabensteinweg
 4. Auffahrt Neuweg Abzweigung B113 Km 16,600 + 25m
 7. Schwimmbad Mautern
 8. Hauptstraße 56 Auffahrt Leitsgraben
 9. Kreuzung Magdwiesen – Reitingau bei Hochwasserrückhaltebecken
 10. Reitingau Höhe Reitingau 23
 11. Reitingau Höhe Reitingau 34
 12. Obere Liesingau Höhe Liesingau 23
 13. Untere Liesingau Höhe Liesingau 6
 14. Gaisgraben Höhe Gaisgraben 4
 15. Walch Höhe Walch 4
 16. Prof. Wegerer Weg Höhe Prof. Wegerer Weg 14

- 17. Alte Salzstraße Höhe Alte Salzstraße 6
- 18. Hauptstraße Höhe Friedhof
- 19. Kreuzung Hammerherrenstraße – Bahnhofstraße
- 20. Seefeld Höhe Seefeld 9
- 21. Bergmannstraße Höhe Bergmannstraße 15
- 22. Hauptplatz Höhe Hauptplatz 7
- 23. Rot Kreuz Gasse Höhe Rot Kreuz Gasse 1
- 24. Altstoffsammelzentrum Hauptstraße 14

Etwaige Änderungen der Sammelstellen werden mittels Anschlags auf der Amtstafel der Marktgemeinde Mautern in Steiermark, in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Mautern in Steiermark kundgemacht.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen über die Gemeindezeitung, Homepage sowie persönliche Zustellung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf acht Wochen angepasst werden. Im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz auch erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden. Im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz auch erhöht werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) sowie von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie jeden letzten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

Laut Legaldefinition gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 ist Straßenkehrrecht qualitativ gemischter Siedlungsabfall (Restmüll), der auf öffentlichen Plätzen (Straßen, öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen etc.) anfällt. Solche Abfälle können z. B. Papier, Zigarettenkippen, Essensreste, aber auch verunreinigter Straßensplitt sein.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 15.11.2011 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
 - (a) Altpapier:

Pyrus Altpapier Service Handelsgesellschaft m.b.H. 8605 Kapfenberg
Industriestraße West 9
 - (b) Altglas:

Johann Schirmbeck GmbH Bahnhofstraße 50 8714 Kraubath an der Mur
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Saubermacher Dienstleistungs AG
Hans-Roth-Straße 1
8073 Feldkirchen bei Graz
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
 - (a) Mechanische Restabfallbehandlungsanlage St. Michael ob Leoben
Anton Mayer GesmbH, 8770 St. Michael, Murfeld 1
 - (b) Mechanisch - biologische Restabfallbehandlungsanlage Frohnleiten
Servus Abfall DienstleistungsgesmbH & CoKG, 8020 Graz, Sturzgasse 16
 - (c) Thermische Reststoffverwertungsanlage Niklasdorf (TRV)
ENAGES, 8010 Graz, Elisabethstraße 89
 - (d) Reststoffdeponie Paulisturz RMVG, 8790 Eisenerz, Erzberg 3

- (e) Massenabfalldéponie Frohnleiten
Gemeindebetriebe Frohnleiten, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- 4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehricht):
 - (a) Mechanische Restabfallbehandlungsanlage St. Michael ob Leoben
Anton Mayer GesmbH, 8770 St. Michael, Murfeld 1
 - (b) Mechanisch - biologische Restabfallbehandlungsanlage Frohnleiten
Servus Abfall DienstleistungsgesmbH & CoKG, 8020 Graz, Sturzgasse 16
 - (c) Thermische Reststoffverwertungsanlage Niklasdorf (TRV)
ENAGES, 8010 Graz, Elisabethstraße 89
 - (d) Reststoffdeponie Paulisturz RMVG, 8790 Eisenerz, Erzberg 3
 - (e) Massenabfalldéponie Frohnleiten
Gemeindebetriebe Frohnleiten, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
- 5. Für die gemischten Siedlungsabfälle, (Restmüll):
 - (a) Mechanische Restabfallbehandlungsanlage St. Michael ob Leoben
Anton Mayer GesmbH, 8770 St. Michael, Murfeld 1
 - (b) Mechanisch - biologische Restabfallbehandlungsanlage Frohnleiten
Servus Abfall DienstleistungsgesmbH & CoKG, 8020 Graz, Sturzgasse 16
 - (c) Thermische Reststoffverwertungsanlage Niklasdorf (TRV)
ENAGES, 8010 Graz, Elisabethstraße 89
 - (d) Reststoffdeponie Paulisturz RMVG, 8790 Eisenerz, Erzberg 3
 - (e) Massenabfalldéponie Frohnleiten
Gemeindebetriebe Frohnleiten, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der *einer* genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht iSd Art. 22a B-VG.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und – Behandlung hebt die Gemeinde Mautern in Steiermark an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung für die private Wohnnutzung dient die Anzahl der Wohnnutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

Grundgebühr

monatlich

Je Wohnungsnutzungseinheit € 4,32

- (3) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

- a) Beschäftigte/r in Betrieben
Je 5 Beschäftigte = 1 EGW
- b) Beschäftigte in Anstalten, Ärzte, Banken, Ämtern
Je 5 Beschäftigte = 1 EGW
- c) Gaststätten
Je 5 Sitzplätze = 1 EGW
- d) Beherbergungsbetrieb
Je 5 Betten = 1 EGW
- e) Kindergarten, Kinderkrippe, Schulen
Je 5 Kinder = 1 EGW
- f) Versammlungsstätte, Saal
Je 30 Sitzplätze = 1 EGW
- g) Verein mit Vereinsheim
Je 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Monat beträgt € 4,32.

- (4) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Monat:

Variable Gebühr Restmüll

Restmüll-Behälter	120 Liter	€	9,00
Restmüll-Behälter	240 Liter	€	16,83
Restmüll-Behälter	770 Liter	€	57,00
Restmüll-Behälter	1100 Liter	€	81,00
Abfallsack (zusätzlich)	60 Liter	€	4,50
Pressmüllcontainer		€	750,54

Variable Gebühr Biomüll

Biomüll-Behälter	120 Liter	€	11,14
Biomüll-Behälter	240 Liter	€	22,28

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Mautern in Steiermark zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

- (2) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Mautern in Steiermark tritt mit 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.05.2026 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Abg.z.NR. ÖR Andreas Kühberger

Angeschlagen am: 15.07.2026

Abgenommen am: 30.07.2026

